

19.03.2008

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zum 1. März 2008 mit der 21. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (21. BtMÄndV) Änderungen in den Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) vorgenommen (siehe auch PZ 11/08, Seite 100-101, 'Amtliche Bekanntmachungen'). Chondroitin in Nahrungsergänzungsmitteln

Für die Apotheken in der Praxis sind folgende Punkte beachtenswert:

Salvia divinorum (Zauber- oder Aztekensalbei) ist wegen der stark psychoaktiven Diterpene und der Auslösung schwerer Psychosen in die Anlage aufgenommen worden (Nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel)
Benzylpiperazin (BZP) wurde aufgrund eines Risikobewertungsberichtes des wissenschaftlichen Beirats der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in die Anlage II aufgenommen (verkehrsfähig, aber nicht verschreibungsfähig).

Ebenfalls nicht mehr verschreibungsfähig sind Amfetaminil, Butobarbital, Cyclobarbital, Fencamfamin, Mazindol, Mefenorex, Meprobamat, Metamfetamin, Methaqualon, Methyprylon, Phenmetrazin, Secbutabarbital und Vinylbital.

In Deutschland gibt es für diese Stoffe keine zugelassenen Arzneimittel mehr. Ausserdem ist die therapeutische Verwendung entweder aufgrund einer negativen Nutzen-Risiko-Bewertung im Rahmen des deutschen Stufenplanverfahrens oder aufgrund ihres Missbrauchspotentiales nicht mehr vertretbar.

Modafinil (Vigil(R)) wurde mit der Streichung in Anlage III ganz aus dem Anwendungsbereich des BtMG herausgenommen, da das Abhängigkeitspotential als gering eingeschätzt wird.